ORTSRECHT DES

MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH

Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	10.06.1997	11.09.2001			
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt	entfällt			
Satzg. ausgefertigt am:	11.06.1997	17.09.2001			
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote" vom: Nr., Jahrg:.	20.06.1997 Nr. 25, 40. Jg.	28.09.2001 Nr. 39, 44. Jg			
Tag des Inkrafttretens:	21.06.1997	01.01.2002			
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an **LRA:**	24.06.1997	11.10.2001			
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt			
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote" vom: / Nr., Jahrg. **2. Tag d. Unwirksamkt:**					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	entfällt	entfällt			
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	24.06.1997	11.10.2001			

Satzung
zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)

Vom 11.06.1997

Der Markt Jettingen-Scheppach erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 370) folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Antragsrecht und Stimmrecht

(1) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindebürger. Die Eigenschaft des Gemeindebürgers richtet sich nach Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWG) und nach § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWO).

(2) Bei Bürgerbegehren muß die Wahlberechtigung am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 4 GO oder des Antrags nach Art. 18 a Abs. 8 GO gegeben sein.

(3) Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Art. 3 GLKrWG entsprechend.

Abschnitt II

Bürgerbegehren

§ 2

Unterschriftenbogen

(1) Bürgerbegehren müssen schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen auf Unterschriftenbogen eingereicht werden, die als solche gekennzeichnet sind und die

eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, die mit ja oder nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenbogen anzumerken. Sollen für die Vertretungsberechtigten Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls auf dem Unterschriftenbogen zu vermerken. Sind mehrere Bogen zu einem Heft gebunden, genügt es, wenn die Angaben nach Satz 2, 3 und 4 einmal am Anfang stehen.

(2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Bogen oder Heften mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. Das Begehren muß eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes fortlaufend zu nummerieren. Die Seiten eines Hefts sind fortlaufend zu nummerieren. Beim Markt werden Muster für die Unterschriftenbogen bereitgehalten.

(3) Unterschriftenbogen oder Hefte sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht genügen.

(4) Einzelne Eintragungen in einem Unterschriftenbogen oder einem Heft sind ungültig, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(5) Fehlende Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.
Unvollständige Angaben können bis zu diesem Zeitpunkt ergänzt oder unzulässige Eintragungen bis dahin durch zulässige ersetzt werden.

§ 3

Wählerverzeichnisse bei Bürgerbegehren

Die Wählerverzeichnisse sind am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Eingang des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids gem. Art. 18 a Abs. 4 GO) bzw. des Antrags auf aufschiebende Wirkung eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) entsprechend §§ 18 und 24 Abs. 2 GLKrWO anzulegen. Bei Einreichung eines Antrags nach Art. 18 a Abs. 8 GO sind die Wählerverzeich-

nisse bis zum Eingang des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 4 GO) fortzuführen. Sie sind für die Feststellung der gültigen Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht zur Einsichtnahme auszulegen. Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Bürgerbegehren nicht zulässig.

§ 4

Entscheidung über die Zulässigkeit und die Sperrwirkung, Rücknahme und Änderung

(1) Nach Abgabe eines Antrags auf aufschiebende Wirkung des Bürgerbegehrens zusammen mit einem Drittel der Unterschriften (Art. 18 a Abs. 8 GO) stellt der Marktgemeinderat oder der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuß unverzüglich fest, ob die Sperrwirkung eingetreten ist. Die Entscheidung wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.

(2) Die Vertretungsberechtigten können das Bürgerbegehren spätestens bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulässigkeit gemeinschaftlich ändern oder bis zum Tag vor der Versendung der Wahlbenachrichtigung (§ 8 Abs. 5) gemeinschaftlich zurücknehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftenbogen ermächtigt wurden. Die Rücknahme einzelner Unterschriften ist ab Einreichung wirkungslos.

(3) Die Entscheidung des Marktgemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekanntgegeben.

(4) Bei der Ermittlung des Quorums sind Bruchzahlen aufzurunden.

Abschnitt III

Bürgerentscheid

§ 5

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane des Marktes sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuß,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(2) Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 bis 4, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 u. 2 GLKrWG sowie in §§ 2 und 6 bis 14 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sollen den in den Anlagen zur GLKrWO und zur Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepaßt werden.

(3) Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.

(4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, zu Gemeindeämtern wählbare Gemeindebürger als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Markt nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Kein Bürgerbegehren, keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. § 5 Abs. 3 und 4 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,-- DM für jeden vollen Tag ihrer Tätigkeit, Mitglieder des Briefwahlvorstands und halbtags tätige Mitglieder erhalten 25,-- DM.

§ 6

Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag der Abstimmung wird vom Marktgemeinderat entsprechend Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO festgesetzt. Der Bürgerentscheid findet nicht zusammen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen statt.
Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können zugelassen werden.

(2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 7

Stimmbezirke

Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 10 Abs. 2 GLKrWG und § 17 Abs. 1 und 2 GLKrWO entsprechend.

§ 8

Wählerverzeichnisse für den Bürgerentscheid

(1) Für die Anlegung, die Weiterführung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG sowie §§ 18, 24 und 25 GLKrWO entsprechend. Wählerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.

(2) Für Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG und § 19 GLKrWO entsprechend.

(3) Für die Auslegung der Wählerverzeichnisse sind die Vorschriften in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG und §§ 21 und 22 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

(4) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Markt einzulegen; § 23 Abs. 1 bis 3 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerden entscheidet der Markt. Die Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(5) Die Stimmberechtigten sind entsprechend § 20 GLKrWO zu benachrichtigen. Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindebürger schriftlich über die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens. Außerdem legen in der Benachrichtigung die Vertretungsberechtigten sowie der Marktgemeinderat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar. Die Vertretungsberechtigten werden spätestens 1 Woche vor der Versendung über den Tag, an dem die Wahlbenachrichtigungen verschickt werden, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(6) Das Muster der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage zur GLKrWO) und die Muster der Wahlbenachrichtigung und der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

§ 9

Erteilung der Wahlscheine

(1) Für die Erteilung der Wahlscheine, die Führung der Wahlscheinverzeichnisse, die Versendung der Wahlscheine, die Ungültigkeit und den Verlust der Wahlscheine sowie für Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins sind Art. 12 Abs. 1 GLKrWG, § 26, § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29 bis 32 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Art. 12 Abs. 2 GLKrWG und § 33 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerden an den Markt zu richten sind und daß der Markt hierüber entscheidet.

(2) Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, daß anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist. Das Muster zum Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

§ 10

Briefliche Abstimmung

(1) Für die briefliche Abstimmung (Briefwahl) gelten Art. 13 GLKrWG und § 72 GLKrWO mit der Maßgabe, daß anstelle der Versicherung an Eides Statt nach Art. 13 Abs. 2 GLKrWG und nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GLKrWO lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist.

(2) Für die Herstellung der Briefwahlunterlagen sind die Anlagen in der GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen. Die Stimmzettel sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepaßt werden.

(2) Finden mehrere Bürgerentscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, an einem Abstimmungstag statt, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen für das jeweilige Bürgerbehren. Hat der Marktgemeinderat zum im wesentlichen gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(3) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Marktgemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftsbogen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 enthalten ist. Die Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist insoweit unbeachtlich.

§ 12

Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden am gleichen Tag mehrere Bürgerentscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, statt, kann der Marktgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, daß gleichzeitig eine Stichfrage gestellt wird. Bei einem Stichentscheid kann die stimmberechtigte Person zusätzlich darüber entscheiden, welches Bürgerbegehren in Kraft treten soll, falls mehrere Bürgerbegehren angenommen wurden. Die Stichfrage muß so gestellt werden, daß eine eindeutige Klärung des strittigen Gegegenstandes erreicht wird. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Marktgemeinderat. Die Stichfrage ist auf den Stimmzettel aufzunehmen.

§ 13

Grundsatz der Öffentlichkeit

Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des Art. 16 GLKrWG entsprechend.

§ 14

Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

Für die Wahrung des Abstimmungsergebnisses, die unzulässige Beeinflussung und die unzulässige Veröffentlichung von Befragungen gelten die Bestimmungen der Art. 17 und 19 GLKrWG entsprechend.

§ 15

Abstimmungsbekanntmachung

Für den Erlaß der Abstimmungsbekanntmachung sind die Bestimmungen in § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

§ 16

Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch

Für Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen und Wahltische sind die Bestimmungen der §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

Die Bestimmungen des § 61 GLKrWO sind mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich zu § 61 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO erhalten die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher einen Abdruck dieser Satzung.

§ 18

Eröffnung, Verlauf und Schluß der Abstimmung

Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluß der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 71 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 19

Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe

Für die Behandlung und die Zulassung der Wahlbriefe sind die Bestimmungen der §§ 73 bis 77 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 20

Stimmvergabe

Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung und zu der Stichfrage jeweils eine Stimme. Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden. Die stimmberechtigte Person kennzeichnet dazu den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise.

§ 21

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 82 und 83 GLKrWO.

(2) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:

1. gültige Stimmzettel mit einer Ja-Stimme
2. gültige Stimmzettel mit einer Nein-Stimme
3. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden,
4. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

Im übrigen wird entsprechend § 84 Abs. 2 GLKrWO verfahren.

(3) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerbegehren oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für das erste Bürgerbegehren für anschließend auszuzählende Bürgerbegehren sowie für einen Stichentscheid nach Absatz 2 jeweils neu zu ordnen und erneut auszuwerten.

§ 22

Ungültigkeit der Stimmvergabe, Beschlüsse

(1) Für die Ungültigkeit der Stimmabgabe sind §§ 86 und 87 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Beschlußfassung bei Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, ist § 90 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein-Stimmen,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 auch im Fall des § 11 Abs. 2 zu jedem Bürgerbegehren gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für das jeweilige Bürgerbegehren festzustellen sind.

(2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im übrigen die Bestimmungen des Art. 18 GLKrWG und des § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(3) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände eine Schnellmeldung an den Markt entsprechend § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GLKrWO.

(4) Der Abstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis für das Gebiet des Marktes entsprechend Abs. 1. Wurde bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand keine Stich-

frage gestellt, ist der Bürgerentscheid angenommen, welcher nach Abzug der Nein-Stimmen die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. § 93 Abs. 5 GLKrWO gilt entsprechend.

(5) Der Abstimmungsausschuß stellt entsprechend § 94 Abs. 1 GLKrWO fest:

1. die Zahlen nach Absatz 1,
2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

Er kann die Stimmergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichtigen.

(6) Das Abstimmungsergebnis ist entsprechend § 94 Abs. 2 GLKrWO bekanntzumachen. Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend verwendet werden.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 24

Datenverarbeitung, Bekanntmachungen, Kosten

(1) Für den Einsatz der Datenverarbeitung ist § 16 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

(2) Für Bekanntmachungen ist § 99 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kostentragung richtet sich nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 2 GO. Unabhängig davon tragen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jene Kosten, die dem Markt durch die Einräumung der gleichen Darstellungsmöglichkeiten zugunsten des Bürgerbegehrens i.S.d. Art. 18 a Abs. 15 GO entstehen.

§ 25

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen gelten §§ 100 und 101 GLKrWO entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 11. Juni 1996

Markt Jettingen-Scheppach

Ploeckl
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Jettingen-Scheppach "Marktbote" vom 20. Juni 1997, Nr. 25 / 40. Jahrgang amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 20. Juni 1997

Ploeckl
1. Bürgermeister

ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH

Satzung über die Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)

Vom 17.09.2001

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S.86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542) und vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

In § 5 Abs. 5 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 11.06.1997 wird der Betrag „50,-- DM" durch den Betrag „26 €" und der Betrag „25,-- DM" durch den Betrag „13 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 17. September 2001
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Ploeckl
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt "Marktbote" des Marktes Jettingen-Scheppach vom 28.09.2001, Nr. 39/44. Jahrgang, amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, den 28.09.2001

Ploeckl)
1. Bürgermeister